

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 10. August 2023****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 71 Verordnung: Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich als Gebiet für Geschäftsbauten

Raumordnungsprogramm

der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich als Gebiet für Geschäftsbauten

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 111/2022, wird verordnet:

§ 1

(1) Die spezifische Eignung des Standorts als Gebiet für Geschäftsbauten wurde im Zuge der Grundlagenforschung im Hinblick auf seine Lage und die zentralörtliche Funktion untersucht.

(2) Auf Grund der Ergebnisse einer gemäß § 8 Z 6 Oö. ROG 1994 durchgeführten überörtlichen Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass die Widmung des Grundstücks Nr. 2204/4, KG Mittermicheldorf, Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich, im Gesamtausmaß von 14.578 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.

(3) Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist eine maximale Gesamtverkaufsfläche von 4.000 m² zulässig, wobei ein „Autokundenorientiertes Warenangebot“ gemäß § 2 Z 3 lit. b Oö. Geschäftsgebieteverordnung 2021 festzulegen ist.

(4) In der Anlage ist der Geltungsbereich der Maßnahmen dieser Verordnung dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Achleitner
Landesrat

Anlage



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>